

Nach einer kurzen einführnden Erläuterung durch StVR Baumhoer fasst der Rat der Stadt Bergneustadt nachfolgende

Beschlüsse:

Zum Schreiben vom NABU, Ortsgruppe Bergneustadt vom 15.08.2018

Der NABU Ortsgruppe Bergneustadt, regt an, das Dachflächenwasser nicht vollkommen in den Kanal abzulassen, sondern teilweise versickern zu lassen, damit dieses den Bachläufen zur Verfügung steht.

Des Weiteren wird auf ein Pflanzgebot von heimischen Bäumen, Sträuchern, Hecken und Stauden, welches im Bebauungsplan aufgenommen werden sollte, aufmerksam gemacht.

Er weist darauf hin, dass bei einer Begehung kein größerer Bestand von Springkraut vorgefunden wurde und somit der Abzug für die Bewertung der Ausgleichsflächen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag korrigiert werden müsste.

Zusätzlich soll bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen werden.

Beschluss:

Die Stadt Bergneustadt ist abwasserbeseitigungspflichtig und damit für den Schutz dritter (hier: Untertier) verantwortlich. Da sich in dem zu überplanenden Gebiet ein Mischwasserkanal befindet, besteht gemäß § 9 Absatz 5 Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt, in der zur Zeit gültigen Fassung, ein Anschluss- und Benutzungszwang auch für das Niederschlagswasser. Der Allgemeine Teil der Begründung, Ziffer 6.7, wird entsprechend angepasst.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 – Zum Bauckmört, rechtskräftig seit dem 28.01.1986, ist im Punkt 11 (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a und b Baugesetzbuch) festgesetzt je angefangene 15 qm Vorgartenfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz und je angefangene 15 m Straßenfrontlänge, sofern die Vorgartentiefe dies zulässt, mindestens ein Baum zu pflanzen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist unter Punkt 3.4.1, Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades für die Biotopfunktion, nachzulesen, nach welchen Grundlagen die Ermittlung des Konfliktpotentials und des Beeinträchtigungsfaktor bewertet wurde. Für die Gras- und Krautkultur, wo das Springkraut einzuordnen ist, wurde der Beeinträchtigungsfaktor Biotopfunktion (FB_B) von 0,8 ermittelt. Das Konfliktpotential wurde somit nach Tabelle 4 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit hoch bewertet. Den Beeinträchtigungsfaktor von 1,0-0,9 erhalten nur die Biotoptypen, deren Verlust in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren nicht wiederhergestellt werden kann.

Zum zeitlichen Ablauf wird auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Punkt 4.4 (Flächenverfügbarkeit/ Maßnahmenträger/zeitliche Umsetzung) verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimme

Zum Schreiben vom Oberbergischen Kreis vom 20.08.2018

Der Oberbergische Kreis weist auf die Sicherstellung von mindestens 800 l/min für 2 Stunden Löschwassermenge hin.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich der Eingriffswirkungen dauerhaft zu sichern ist und bittet um Mitteilung an das Ausgleichskataster nach Inkrafttreten bzw. nach Realisierung der Planung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

Beschluss:

Aussage Feuerwehr: Auch bei einer zusätzlichen Bebauung ist die Löschwassermenge von 800 l/min für 2 Stunden sichergestellt.

Der Ausgleich der Eingriffswirkungen wird sichergestellt durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bergneustadt. Hier wird auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Punkt 4.4 (Flächenverfügbarkeit/ Maßnahmenträger/ zeitliche Umsetzung), verwiesen.

Die Mitteilung an das Ausgleichskataster erfolgt mit Inkrafttreten bzw. der Realisierung der Planung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 6 Enthaltung

Anschließend fasst der Stadtrat folgende

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nr. 1-2).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, die 2. förmliche Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Zum Bauckmert (Original M 1 : 500, Stand der Planzeichnung: 13.08.2012, Stand der textlichen Festsetzungen: 13.08.2012) gemäß § 10 Absatz 1 BauGB i. V.m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der

Genehmigungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.

3. Die Begründung (Stand: 17. 10. 2018) und der Umweltbericht (Stand: 10. 08. 2012) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Satzungsbeschluss beigefügt.
4. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur 2. Änderung und Ergänzung (Stand: 14. 07. 2016) mit dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (Stand: 08. 08. 2012) ist beigefügt.
5. Die für die Änderung und Ergänzung wird gemäß § 10 Absatz 3 bekannt gemacht.